

Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Kulturhalle der Ortsgemeinde Reinsfeld

§ 1

Die Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Reinsfeld und besteht aus:

1. Untergeschoß mit Flur, Umkleide, Garderobe, WC's, kleinem Saal, Aula, Vereinsräume 1 und 2 und Lager.
2. Erdgeschoß mit großem Saal, Bühne, Galerie (1 OG) Foyer.

§ 2

Die Kulturhalle steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Gruppen und ähnlichen Organisationen sowie Parteien, politischen Gruppierungen und Gewerbetreibenden nach Maßgabe des §14 Abs. 2-4 GemO und im Rahmen dieser Benutzerordnung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Benutzung der Kulturhalle besteht nicht, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist, eine Nutzung gemäß § 5 verweigert wird oder die Gefahr einer nachteiligen Benutzung im Sinne es §78 Abs. 2 GemO besteht.

Die Benutzung der Kulturhalle ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzung der Kulturhalle oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus einem wichtigen sachlichen Grund (z.B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Fall kann der Benutzer keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei der Inanspruchnahme der Kulturhalle sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

1. des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
2. des Gaststättenrechts
3. sowie der Gewerbeordnung

In der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Jeder Benutzer übernimmt die umfängliche Verantwortung der Veranstaltung für die Dauer seiner Nutzung der Kulturhalle.

§ 4

Die Benutzung der Kulturhalle für familiäre Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 5

In Anspruch genommene Räume sind von den Benutzern schonen zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch die Reinigung der Bodenflächen und der Treppenaufgänge (besenrein) sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Näheres regelt die Hallennutzungsordnung.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann die künftige Inanspruchnahme des Gebäudes verweigert werden.

§ 6

Bauliche Veränderungen am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer der Kulturhalle ist es nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken in der Kulturhalle ist im Rahmen der üblichen Nutzung zulässig. Im Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen machen bzw. mit den Nutzern abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere die Ersetzung des Schadens aus, der durch den Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen entsteht, die ein in der Kulturhalle aufgenommener Gast eingebracht hat. Eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist umgehend Folge zu leisten.

§ 11

Die Benutzung der Kulturhalle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Wegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger der Kulturhalle von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Träger der Kulturhalle.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 838 BGB unberührt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden in Zusammenhang mit der Kulturhalle sind an die Ortsgemeinde Reinsfeld zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung der Kulturhalle

a. Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Gruppen und ähnlichen Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht

- Großer Saal:	1. Tag	200€
	Folgetag	150€
- Aula	1. Tag	100€
	Folgetag	50€

b. Veranstaltungen einheimischer Vereine für Familienabende, Basare und Wohltätigkeitsveranstaltungen

- Großer Saal	1. Tag	100€
- Aula		50€

c. Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppen und ähnliche Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

- Großer Saal	200€
- Aula	130€

d. Gewerbetreibende

Gewerbetreibende	ortsansässig	nicht ortsansässig
ohne Gewinnerzielungsabsicht	300,00 €	400,00 €
mit Gewinnerzielungsabsicht	400,00 €	600,00 €

e. Lautsprecheranlage

Die gemeindeeigene Lautsprecheranlage kann im Bedarfsfall mitgenutzt werden. Die Bedienung der Anlage übernimmt eine von der Ortsgemeinde bestellte Person. Der jeweilige Benutzer hat das Entgelt für die Bedienungskraft zu übernehmen und unmittelbar mit dieser abzurechnen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten über die Höhe des Benutzungsentgeltes.

§ 14

Im Einzelfall kann die Benutzung der Kulturhalle von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

Hierrüber entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beisitzern.

§ 15

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Kulturhalle der Ortsgemeinde Reinsfeld tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung vom 12.10.2001 und die 1. Änderung der Benutzungsordnung vom 06.10.2026 außer Kraft.

Reinsfeld, 26.01.2026

Ortsgemeinde Reinsfeld



Friske, Ortsbürgermeister